

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Amt für Straßen und Verkehr

Bremen, 30.05.2014
Tel. Nr. 361- 6934 (Frau Osterloh)
Tel. Nr. 361- 4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 05. Juni 2014**

Problematik des Zuparkens mit Fahrrädern an Haltestellen auf markierten Ausstiegsbereichen für Rollstuhlfahrer

In der Vorbesprechung der 31. Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 06. Februar 2014 haben die Abgeordneten Herr Gottschalk und Herr Werner um einen schriftlichen Bericht der Verwaltung zur Problematik des Zuparkens mit Fahrrädern an Haltestellen auf markierten Ausstiegsbereichen für Rollstuhlfahrer gebeten. Anlässlich einer Veranstaltung des Berats Mitte / Östliche Vorstadt mit dem Thema „Barrieren im Viertel“ sind die Fragen gestellt worden: Auf welcher Grundlage werden die Flächen festgesetzt und wie werden sie gekennzeichnet? Weiterhin wurde die Frage gestellt, wie gewährleistet werden kann, dass diese Flächen freigehalten werden und welche Möglichkeiten bestehen, auch unabhängig von der StVO, Fahrräder von diesen Flächen zu entfernen?

Sachstand:

Barrierefreie Haltestellen werden u.a. mit Blindenleitstreifen und Aufstellflächen hergestellt. Hierbei handelt es sich um gerillte bzw. genoppte Plattenbeläge, die der Führung der Sehbehinderten dienen. Die Aufstellflächen fixieren den Bereich, indem sich Straßenbahn- bzw. Bustüren befinden. Die jeweilige Anordnung der Führung wird in enger Abstimmung mit dem Landesbehindertenvertreter, den Behindertenverbänden, der BSAG und dem Straßenbaulastträger festgelegt. Speziell markierte Ausstiegsbereiche für Rollstuhlfahrer werden nicht gekennzeichnet, da die Aufstellflächen entsprechende Verwendung finden.

Bei den Blindenleitstreifen und Aufstellflächen handelt es sich nicht um Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Dies erschwert es, das Freihalten durchzusetzen. Da offensichtlich vielen Menschen nicht bekannt ist, wozu diese Markierungen dienen, hat das Amt für Straßen und Verkehr insbesondere im Bereich vor dem Hauptbahnhof im letzten Jahr gezielt über den Zweck der Leitlinien aufgeklärt. Erst vor wenigen Tagen gab es dazu eine Berichterstattung in der Presse. Eine gezielte Aufklärung scheint die sinnvollste Maßnahme zu sein, um ein Zustellen oder Zuparken möglichst zu verhindern. Hier strebt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Senator für Inneres an, zusammen mit der BSAG und dem ADFC Aktionen zu entwickeln, um die bisherige Aufklärungsarbeit fortzusetzen und auszudehnen.

Bauliche Maßnahmen, um diese Flächen freizuhalten, laufen der Barrierefreiheit zuwider. Ein Aufbringen von Piktogrammen auf oder neben den ausgewiesenen Flächen, ist in Absprache mit dem Landesbeauftragten für Schwerbehinderte und der BSAG zu prüfen.

Das Entfernen abgestellter Fahrräder ist rechtlich schwer umzusetzen, eben weil es sich wie oben dargestellt bei den Leiteinrichtungen nicht um Verkehrszeichen im Sinne der StVO handelt. Um (staatliches) Eingreifen im Einzelfall rechtfertigen zu können, muss eine Gefährdungslage oder eine Behinderung im Sinne von § 1 Abs. 2 StVO vorliegen.

Das Vorliegen der Verhaltensweise eines Verkehrsteilnehmers, mit der anderen die Möglichkeit genommen wird sich im Verkehr den eigenen Wünschen entsprechend zu bewegen, ist in diesem Fall ausreichend für die Annahme einer Behinderung, soweit der andere Verkehrsteilnehmer dadurch zu einem von ihm nicht beabsichtigten Verkehrsverhalten gezwungen wird. In diesem Rahmen sind speziell die Vollzugsbeamten der Polizei berechtigt die Sicherheit und Ordnung (wieder) herzustellen und z. B. Gefahrenlagen für Blinde bei der Benutzung eines Blindenleitstreifens zu beseitigen.

Jedoch darf jeder, der eine offensichtliche Gefahrenlage erkennt, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eingreifen und abhelfen. In diesem Fall wäre zum Beispiel ein MA des Straßenbaulastträgers im Rahmen einer turnusmäßigen Straßenkontrolle nicht nur berechtigt sondern angesichts seines öffentlichen Auftrags als Vertreter des Baulastträgers auch gesteigert dazu verpflichtet, wie „Jedermann“ die Gefahrenlage zu beseitigen. Allerdings dürfte dabei aber das Eigentum / Besitz nicht in der Weise beeinträchtigt werden, dass der Eigentümer / Besitzer sein Rad nicht in unmittelbarer Nähe des Abstellortes wieder finden kann.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.